

- Ordnung und Soziales -
Aktenzeichen: II.1 Me

öffentlich

Datum	Drucksachen Nr.
08.09.2025	114/2025

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis
Rat	18.09.2025	

Betreff:

Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sachdarstellung:

Mit Wirkung zum 07.01.2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW) in Kraft getreten. Sie regelt die Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Personen im Grundleistungs- und Analogleistungsbezug.

Demnach sollen Personen im Leistungsbezug ihre monatliche Sozialhilfe über eine Bezahlkarte erhalten.

Ausgenommen sind Leistungsbeziehende (LB) mit Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit mit einem mtl. Einkommen von mind. 556 € oder in Ausbildung (mind. 3 zusammenhängende Monate). Bei Beendigung einer Tätigkeit gilt eine 3- monatige Nachweisfrist über eine neue Tätigkeit. Das bedeutet bei mehreren nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverhältnissen einen ständigen Wechsel zwischen Girokonto und Bezahlkarte.

Im Unterschied zu der derzeitigen Bezahlförm an die LB in Rahden auf ein Girokonto pro Bedarfsgemeinschaft ist nach der Bezahlkartenverordnung an alle volljährigen Personen jeweils eine eigene Karte auszustellen. Minderjährige LB erhalten ihre Leistung auf die Karte eines Erziehungsberechtigten.

Einer Bedarfsgemeinschaft können eine Hauptkarte zum gemeinsamen Wirtschaften sowie zusätzliche Partnerkarten zugeteilt werden.

Die Bezahlkartenverordnung sieht vor, dass sich jeder LB 50 Euro monatlich in bar auszahlen kann. Abweichungen zu Gunsten der LB liegen im Ermessen der Kommune, wenn ein berechtigter Mehrbedarf vorliegt.

Die Bezahlkarte kann deutschlandweit ohne regionale Beschränkungen genutzt werden. Ein Einsatz im Ausland oder Geldtransfer ins Ausland ist nicht möglich. Außerdem ist die Bezahlung von Glückspielangeboten und sexuellen Dienstleistungen ausgenommen.

Die Opt-Out-Regelung der Bezahlkartenverordnung ermöglicht den Kommunen zu beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Bei dieser Entscheidungsfindung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Neben den positiven Auswirkungen durch den Verbleib der Leistungen im Inland und einer kurzfristigen Auszahlungsmöglichkeit bei der ersten Ankunft in Rahden ist besonders die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

Dieser entsteht durch folgende Punkte:

- Alle aktuellen Fälle müssen von der bisherigen Zahlungsform (ein Girokonto) auf die Bezahlkarte (mehrere bei Bedarfsgemeinschaften) umgestellt werden.
- Diese Umstellung stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar und ist daher mit einer Anhörung des LB und anschließender Bescheiderteilung verbunden.
- Einzel- und Härtefälle sind rechtssicher zu überprüfen.
- Aufgrund der zuvor genannten Entscheidungen ist eine Erhöhung von Widersprüchen und Klagen zu erwarten.
- Bei minderjährigen LB ist eine individuelle Zuordnung zu einer volljährigen Person notwendig.
- Bei Bedarfsgemeinschaften ist eine Regelung hinsichtlich möglicher Haupt- und Partnerkarten individuell zu treffen.
- Die Anpassung der Zahlungsform bei Aufnahme oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erhöht insbesondere durch die erneute Anhörung zum Ende der Nachweisfrist und anschließender Bescheiderteilung den Aufwand.

Durch den erhöhten Verwaltungsaufwand und damit verbundenen Stellenbedarfen entstehen durch die Einführung der Bezahlkarte weitere Personalkosten und ggfls. auch Kosten für eine etwaige Schnittstelle zum Fachverfahren.

Außerdem wird die Bezahlkarte seitens der Verwaltung als integrationshemmend bewertet, da durch die Bezahlkarte die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert wird und eine Entmündigung durch die evtl. erforderliche Freigabe von Zahlungen erfolgt.

Insgesamt wird verwaltungsseitig ein geringes Wirkungspotential der Bezahlkarte erwartet, da nicht die Höhe der Sozialleistungen und die Art der Zahlung als ausschlaggebend für die Migrationsbewegung angesehen wird, sondern die örtlichen Gegebenheiten. Zudem bietet die geringe Höhe der Leistungen kaum Möglichkeit eines Geldtransfers ins Heimatland.

Hinzu kommt, dass einige Funktionen bislang noch nicht abschließend geklärt sind, wie z.B. die Möglichkeit einer Bargeldauszahlung bei Rückgabe von Artikeln oder der Umgang mit Überweisungen, Daueraufträgen und Lastschriftinzügen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen durch den erhöhten Verwaltungsaufwand bei Einführung der Bezahlkarte können noch nicht beziffert werden, da es bisher noch keine abschließenden Aussagen zum Verfahren gibt.

Rahden, 08.09.2025

(Bürgermeister)

(Fachbereichsleiter)

(Sachgebietsleiterin)